

**Verordnung
über das Schlachten und die Fleischkontrolle
(VSFK)**

817.190

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. November 2005¹ über das Schlachten und die Fleischkontrolle wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. b, e und e^{bis}

In dieser Verordnung bedeuten:

- b. *Schlachtvieh*: Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung und andere domestizierte Tiere der zoologischen Familien der *Bovidae* (Hornträger), *Cervidae* (Hirsche), *Suidae* (Schweine) und *Equidae* (Pferde).
- e^{bis}. *Gehegewild*: Kamele (*Camelidae*), anderes Wild als Zucht-Schalenwild und andere als die in Buchstabe b genannten Landsäugetiere, die in Gehegen gehalten werden.

Art. 8 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 3

³ Zucht-Schalenwild – und Gehegewild kann im Freien getötet und entblutet werden, muss aber anschliessend in eine bewilligte Schlachthanlage verbracht werden. Es kann auch im Freien ausgeweidet werden, wenn dies unter Aufsicht einer Tierärztin oder eines Tierarztes erfolgt.

Art. 17 Abs. 2^{bis}

² Das Betäuben, Entbluten, Enthäuten und Ausschlachten muss ohne Verzögerung so vorgenommen werden, dass jede Verunreinigung des Fleisches vermieden wird.

AS 2005 5493

¹ SR 817.190

Art. 27 Abs. 1

¹ Vor der Schlachtung sind durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt zu untersuchen:

- a. Schlachtvieh;
- b. Hausgeflügel;
- c. Hauskaninchen;
- d. Laufvögel;
- e. Zucht-Schalenwild;
- f. Gehegewild.

Art. 28 Abs. 1

¹ Bei Schweinen, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Laufvögeln, Zucht-Schalenwild und Gehegewild kann die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand durchgeführt werden.

Art. 29 Abs. 1 und 3

¹ Bei Schlachtvieh, Zucht-Schalenwild und Gehegewild muss die Fleischuntersuchung in jedem Fall unmittelbar nach der Schlachtung durchgeführt werden.

³ Bei anderem Wild als Zucht-Schalenwild und Gehegewild muss die Fleischuntersuchung in Grossbetrieben in jedem Fall, in Betrieben mit geringer Kapazität und bei gelegentlichen Schlachtungen nur stichprobenweise durchgeführt werden.

Art. 63 Abs. 2 Einleitungssatz, Bst. a und b, 3^{bis}

² Für die Untersuchung in der Schlachthanlage beträgt die Gebühr je Schlachtier:

	Franken mindestens	Franken höchstens
a. Tiere der Rindergattung, die mindestens 6 Wochen alt sind	7.50	12.—
b. Tiere der Rindergattung, die jünger sind als 6 Wochen	3.—	8.—

^{3bis} Sie können für die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand eine Grundgebühr von höchstens 20 Franken festlegen sowie eine Gebühr je Schlachtier, welche die Mindestgebühr nach Absatz 2 nicht übersteigt.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. November 2005² über die Primärproduktion wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

Aufgehoben

III

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

.... 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² SR 916.020
